

Statuten

I. Wesen und Zweck des Vereins

Art. 1

Der im Jahre 1884 gegründete Verein, dessen Wesen, Zweck und Organisation durch gegenwärtige Statuten geregelt wird, besteht unter dem Namen "Bienenzüchterverein Oberrheintal". Er hat im Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) die Nummer 1702.

Art. 2

Er bezweckt die Hebung und Förderung der Bienenzucht

- a) durch Veranstaltungen von Versammlungen, Kursen und Vorträgen,
- b) durch Standbesuche,
- c) durch Förderung planmässiger Rassenzucht,
- d) durch die Honigkontrolle nach Vorschrift des VDRB und durch Honigreklame,
- e) durch Schutz und Förderung der Bienenweide,
- f) durch Massnahmen gegen Bienenkrankheiten,
- g) durch Anschluss an den Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB).

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglied kann jeder Freund der Bienenzucht werden, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Kommission, im Zweifelsfalle die Hauptversammlung.

Art. 5

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten zu Handen der Kommission schriftlich einzureichen. Wer bis 1. Oktober den Austritt nicht erklärt hat, gilt für das folgende Jahr als Mitglied und ist zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 6

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen und denselben zuwider handeln, können auf Antrag der Kommission von der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Personen, die sich um den Verein oder um die Bienenzucht überhaupt verdient gemacht haben, können auf Antrag der Kommission durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Die Kommission
- Die Rechnungskommission
- Die Honigkontrolleure
- Die Bieneninspektoren
- Der Wanderobmann
- Die Berater

Art. 9

Die Hauptversammlung findet jeweils im Herbst statt. Deren ordentliche Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Rechnungsablage mit Berichterstattung
4. Festsetzung der Gehalte und des Jahresbeitrages
5. Wahlen auf die Dauer von jeweils 3 Jahren:
 - a) der Kommission
 - b) des Präsidenten
 - c) der Rechnungskommission
 - d) der Honigkontrolleure
6. Arbeitsprogramm
7. Allgemeine Umfrage

Eine Frühjahrsversammlung ist nach Bedarf einzuschalten.

Art. 10

Die Kommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie besorgt die Vereins-

geschäfte und ist berechtigt, für besondere Aufgaben eine Spezialkommission zu ernennen. Reglemente zur Ergänzung dieser Statuten unterbreitet sie der Hauptversammlung zur Genehmigung.

Die Kommission bestimmt die Delegierten, setzt die Taggeldentschädigungen fest und entscheidet über Angeltgenheiten, die in den vorliegenden Statuten nicht enthalten sind. Beschlüsse der Hauptversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 11

Der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vicepräsident leitet die Kommissionssitzungen und Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen, überwacht die Handhabung der Statuten und Beschlüsse und erstattet den Jahresbericht an den Zentralverein.

Art. 12

Der Aktuar besorgt die Korrespondenzen, soweit dies nicht von Seiten des Präsidenten geschieht, führt die Protokolle der Kommissionssitzungen, Versammlungen und Honigkontrolle. Er verwaltet das Mitgliederverzeichnis.

Art. 13

Der Kassier besorgt das Kassawesen, den Einzug der Jahresbeiträge und Versicherungsprämien und schliesst die Rechnung jeweils auf den 31. Oktober ab. Er führt die Material- und Inventarkontrolle.

Art. 14

Die Rechnungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Geschäfte des Vereins und erstattet darüber der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 15

Die Honigkontrolleure, Ernteberichterstatter, Bieneninspektoren und der Wanderobmann arbeiten nach den Vorschriften des VDRB und den Weisungen der Kommission.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

Der Bienenzüchterverein Oberrheintal bildet eine Sektion des kantonalen Imkerverbandes und des Vereins Deutschschweizerischer und Rhätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)

Art. 17

Der Rassenzucht soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Verein fördert die Bildung örtlicher Zuchtgruppen durch Kurse und finanzielle Beihilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten. Die örtlichen Zuchtgruppen geben sich Statuten, welche durch die Kommission zu genehmigen sind. Alle Zuchtgruppen des Vereins stehen unter der Aufsicht eines durch die Kommission zu wählenden und dieser verantwortlichen Züchterchefs. Sofern dieser nicht schon Kommissionsmitglied ist, wird er zu den Kommissionsitzungen eingeladen und hat dabei beratende Stimme.

Zuchtgruppen, die diesen Bestimmungen nicht nachkommen, haben kein Anrecht auf Unterstützung durch den Verein.

Art. 18

Zur Abänderung vorstehender Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Anträge aus der Mitte der Versammlung auf Abänderung der Statuten müssen der Kommission schriftlich zur Begutachtung überwiesen werden.

Art. 19

Bei allfälliger Auflösung des Vereins, wozu drei Viertel der Anwesenden Mitglieder erforderlich sind, ist dessen Vermögen dem VDRB zur Aufbewahrung zu übergeben mit der Bestimmung, dass dieses einem nachfolgenden Imkerverein des Bezirkes Oberrheintal übergeben werde, sofern sich innert fünf Jahren in hiesiger Gegend ein solcher konstituiert.

Entsteht während dieser Zeit kein neuer Verein, so haben die zuletzt zurückgebliebenen, noch lebenden Mitglieder das freie Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 7. Nov. 1992 durchberaten und genehmigt. Sie ersetzen jene vom 3. Nov. 1963 und treten sofort in Kraft.

Montlingen

Altstätten

Der Präsident:

Der Aktuar:

Josef Bandel

Willi Lenherr



An der HV 2004 wurde folgende Statutenerweiterung gutgeheissen:

Den Statuten vom 7. November 1992 ist unter IV. Allgemeine Bestimmungen Artikel 21 hinzuzufügen. Artikel 21 soll lauten:

Artikel 21

„Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag ist auf maximal Fr. 50.- beschränkt.“